

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Allgemeine Regelungen

Anwendbarkeit des Gesetzes

(§ 1 Abs. 1 BKrFQG)

Das Gesetz ist anzuwenden auf Personen, im Güter- oder Personenverkehr, die Fahrten

zu gewerblichen Zwecken durchführen und dazu die FE der Klasse C1 C1E, C, CE,D1,D1E, D oder DE benötigen, wenn sie

Deutsche Staatsangehörige sind

2. Staatsangehörige eines EU oder EWR Staates sind

3. Staatsangehörige eines anderen Staates sind und bei einem Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU oder des EWR beschäftigt werden.

Ausnahmen

(§ 1 Abs.2 BKrFQG)

Kraftfahrzeuge

1. mit einer bbH. von max. 45 km/h

2. der Bundeswehr

3. der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Nato Staaten,

4. der Polizeien des Bundes und der Länder

5. des Zolldienstes

6. des Zivil- und des Katastrophenschutzes

7. der Feuerwehr

8. zur Notfallrettung der anerkannten Rettungsdiensteng

9. die zur technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen **werden**.

10. die von den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des Kraftfahrzeugsachverständigengesetzes zu Prüfungszwecken eingesetzt werden.

11. die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind.

12. zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kfz nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

Ausbildungs- und Prüfungsort

(§ 6 BKrFQG)

Die Grundqualifikation muss in Deutschland erworben werden, wenn der

Fahrer

- in Deutschland seinen ordentlichen Wohnsitz hat
- Inhaber einer in Deutschland erteilten EU-Arbeitsgenehmigung ist
- Einen Aufenthaltstitel mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit in Deutschland hat

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Allgemeine Regelungen

Gültigkeit der Grundqualifikation (§ 5 BKrFQG, § 5 Abs. und § 4 BKrFQV)	<p>Die Grundqualifikation hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Das Ablaufdatum</p> <p>wird mit Hilfe der Schlüsselzahl 95 im Führerschein vermerkt. Voraussetzung für die Verlängerung der Gültigkeit ist der Nachweis der Teilnahme an einer Weiterbildung</p>
Weiterbildung (§ 5 BKrFQG)	<p>Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit muss der Fahrer an einer mindestens 35 Stunden umfassenden Weiterbildung teilgenommen haben. Die Weiterbildung darf in einzelne mindestens 7 Stunden dauernden Blöcke aufgeteilt werden. Eine fünfjährige Weiterbildung kurz vor Ablauf der Gültigkeit ist ebenso möglich.</p>
Fristangleichung (§ 5 Abs. 1 BKrFQG)	<p>Damit die Gültigkeit der Fahrerlaubnis und die Grundqualifikation angeglichen werden kann, ist es zulässig, die Teilnahme an der Weiterbildung um maximal 2 Jahre hinauszuschieben, wenn sie bereits bis zu 2 Jahren früher abzuschließen. Die Frist von 7 Jahren darf aber in keinem Fall überschritten werden.</p>
Pflicht zur Weiterbildung ruht (5 Abs. 2 BKrFQG)	<p>Wer die Grundqualifikation erworben hat und vorübergehend nicht mehr im gewerblichen Güter- oder Personenverkehr als Fahrer tätig ist, ist von der Pflicht zur Weiterbildung befreit.</p>
Grundqualifikation nicht erforderlich (§ 3 BKrFQG)	<p>Wurde die Bus-FE vor dem <u>10.09.2008</u> bzw. die LKW-FE vor dem <u>10.09.2009</u> erworben, wird die Grundqualifikation unterstellt. Sie unterliegen jedoch der Weiterbildungspflicht. Inhaber einer Busfahrerlaubnis müssen ihre erste Weiterbildung vor dem 10.09.2013, Inhaber einer LKW-Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2014 abgeschlossen haben. Allerdings dürfen sie die genannten Termine um bis zu 2 Jahre überziehen, um die Frist für die Gültigkeit der Fahrerlaubnis und die Pflicht zur Weiterbildung anzugleichen.</p>
Bußgeldbestimmungen (9 BKrFQG)	<p>Nach Ablauf der Gültigkeit handelt der Fahrer ordnungswidrig, wenn er eine unter den Geltungsbereich des BKrFQG fallende Fahrt durchführt (§ 9 Abs. 1 BKrFQG; Bußgeldrahmen 5.000 €, § 9 Abs.3 BKrFQG). Ebenso handelt ordnungswidrig, wer eine solche Fahrt anordnet oder zulässt. (§ 8 Abs. 2 BKrFQG; Bußgeldrahmen 20.000 €, § 9 Abs. 3 BKrFQG)</p>
Gewerbliche Zwecke	<p>Im BKrFQG ist der Begriff „gewerbliche Zwecke“ nicht definiert. Deshalb wird bei der Auslegung ein Rückgriff auf das GÜKG bzw. das PersBefG nötig. Gewerblicher Zweck wird angenommen, wenn die Leistung mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt.</p> <p>Außerdem muss eine Beförderungsleistung erfolgen. Bei Kraftfahrzeugen der Klasse C1 oder C müssen Güter befördert werden. Reine Arbeitsleistung erfüllt nicht den Beförderungszweck. Bei Fahrten mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen wird der Fahrer in der Regel keine Grundqualifikation benötigen. Das wird sicher auch für Fahrten mit der Müllabfuhr gelten, wenn die Fahrt dem Einsammeln des Mülls dient. Wird aber beispielsweise Müll von einer Deponie zur Müllverbrennungsanlage befördert, ist die Grundqualifikation erforderlich.</p>
Nachweis der Grundqualifikation	<p>Die Grundqualifikation wird nachgewiesen durch die Schlüsselzahl 95 im</p>
<p>Telefon 07376 / 963 706 E-Mail : info@kalles-baerige-fahrschule.de</p>	<p>Fax 07376 / 963 707 Internet : www.kalles-baerige-fahrschule.de</p>

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

(§ 5 BKrFQV)

Feld 12 des Scheckkartenführerscheins. Falls der Fahrer keinen deutschen Führerschein besitzt und auch kein deutscher Führerschein ausgestellt werden kann, wird der Nachweis geführt im Güterkraftverkehr durch eine gültige Fahrerbescheinigung nach Art. 3 Abs. 1 der VO EWG 881 / 92

Im Personenverkehr durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 zur BKrFQV